

# Menschenrechte in der Lieferkette

Neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sollen menschenrechtliche Risiken minimieren

Deutschland trägt entsprechend seiner Bedeutung für die Weltwirtschaft eine besondere Verantwortung, seine Wirtschaftsbeziehungen mit der Welt umweltverträglich, sozial und international gerecht zu gestalten. Mit dem sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) ist die Bundesrepublik auch Vorreiter zum Schutz von Menschenrechten in internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Text — Oliver Köster

**D**eutsche Unternehmen investieren beträchtliches Kapital ins Ausland und es fließen erhebliche Warenmengen und Investitionen aus dem Ausland nach Deutschland. Die Wertschöpfung hierzulande und der damit einhergehende materielle Wohlstand führt zur gleichzeitigen Zunahme von Ungerechtigkeiten, Konflikten und Unfrieden in anderen Teilen der Welt. Dieser besonderen Verantwortung ist sich nicht nur der deutsche Gesetzgeber bewusst, sondern auch aus Brüssel kommt nun der erste Vorstoß zum Schutz von Menschenrechten in internationalen Lieferketten.

## Gesetzgebung in Deutschland und Europa

Aus den eingangs genannten Gründen hat Deutschland die Initiative ergriffen und am 11. Juni 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verabschiedet, das für die ersten Unternehmen zum 01.01.2023 in Kraft treten soll. Durch dieses Gesetz sollen Lieferketten auf

die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte u.a. überwacht und dokumentiert werden. Unternehmen sollen dadurch Rechenschaft ablegen und dem Ungleichgewicht in Wirtschaftsbeziehungen entgegenwirken. Deutschland ist nicht das einzige europäische Land mit einer gesetzlichen Regulierung der Lieferbeziehungen eines Unternehmens. Andere europäische Staaten hatten zuvor Initiativen gestartet, die die Überprüfung von Lieferketten reglementiert.

Vor diesem Hintergrund hat nun auch die Europäische Union (EU) am 23. Februar 2022 ihren Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz veröffentlicht und unternimmt damit den Versuch die Anstrengungen der Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen. Durch den Entwurf der EU sollen nun europäische Unternehmen für die Kontrolle von Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsverstößen verantwortlich gemacht werden können. Für die deutsche Wirtschaft ist dies, unabhängig vom Inhalt des aktuellen Entwurfs der EU, insofern



**Oliver Köster, LL.M.**  
Rechtsanwalt und Partner  
bei Baker Tilly in Hamburg

Oliver Köster ist Experte für Handels- sowie Vertragsrecht und berät mittelständische Unternehmen rechtlich in Bezug auf die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorschriften innerhalb ihrer internen Prozesse.

von Vorteil, da die durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz befürchtete Wettbewerbsverzerrung im europäischen Binnenmarkt hinfällig sein dürfte.

### Betreffen die Regelungen jedes Unternehmen?

Typisches Kriterium in Regelungsentwürfen zu den Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten ist ein Mindestgrößenkriterium für Unternehmen. Bezugspunkt ist dabei in der Regel die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Umsatz des betroffenen Unternehmens. Der deutsche Gesetzgeber zieht die Grenze bei einer Unternehmensgröße von 1.000 Mitarbeitern, wohingegen die EU die Grenze schon bei mehr als 500 Beschäftigten und einem Umsatz über 150 Mio. EUR/Jahr setzt. Die europäischen Regelungen sollen auch schon kleinere Unternehmen betreffen, wenn diese mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Umsatz über 40 Mio. EUR im Jahr erzielen, vorausgesetzt mehr als 50% dieses Umsatzes werden in einem sog. Risikosektor erwirtschaftet. Zu diesen Risikosektoren zählen u.a. die Textil- und Lebensmittelbranche sowie die Rohstoffförderung.



## Die Nachverfolgung endet nach dem deutschem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz für Unternehmen meist schon beim direkten Zulieferer.

### Verantwortungsumfang in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte

Nachdem in Deutschland viele Verbände das deutsche Gesetz als nicht durchgreifend genug kritisierten, da weder Standards für Umwelt und Klima vorgeschrieben wurden noch eine zivile Haftungsregel aufgenommen wurde, will der europäische Gesetzgeber genau hier nachbessern. Gemäß dem aktuellen Entwurf sollen europäische Unternehmen Verantwortung übernehmen für Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsverstöße im Globalen Süden, sodass der Katalog der geschützten Rechte entsprechend erweitert wird. Betroffene Unternehmen müssen vor diesem Hintergrund eine umfassende *Corporate Sustainability Due Diligence* sowie eine *Human Rights*

*Due Diligence* durchführen. Die Europäische Kommission geht so weit, das Management der Unternehmen dahingehend zu verpflichten, den Schutz von Menschenrechten, Klimaschutz und Folgen für die Umwelt in jegliche Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In Bezug auf Klimaschäden ist vorgesehen, dass größere Unternehmen einen Plan aufsetzen müssen, um das Pariser Abkommen und damit die globalen Klimaziele einzuhalten. Dabei sieht der Entwurf auch die Möglichkeit vor, variable Vergütungsbestandteile des Managements der Unternehmen an deren Beitrag zur Geschäftsstrategie, langfristigen Interessen und Nachhaltigkeit zu koppeln. Zugleich sollen die neuen Vorgaben auch auf nichteuropäische Unternehmen Anwendung finden, sofern sie Geschäfte in der Europäischen Union tätigen. Unternehmen tragen die Kosten aufgrund etwaiger Investitionen und Prozessänderungen zur notwendigen Überwachung der Lieferketten des Unternehmens selbst.

Im Vergleich dazu endet die Nachverfolgung nach dem deutschem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz für Unternehmen meist schon beim direkten Zulieferer. Während die Berichtspflichten, die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten und die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nahezu im selben Umfang bei allen betroffenen Unternehmen anfallen, richtet sich der Umfang der Risikoanalyse nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit. Für jeden direkten Zulieferer muss ein Unternehmen feststellen, ob ein Risiko besteht und in welchem Umfang dagegen vorgegangen werden kann. Erlangt ein Unternehmen substantiierte Kenntnis über mögliche Verstöße bei einem mittelbaren Zulieferer, so muss dort ebenfalls eine Risikoanalyse stattfinden. Dabei wird laut Deutschem Gesetzgeber nichts Unmögliches verlangt, aber ein gewisses Bemühen muss nachgewiesen werden. Insbesondere werden Unternehmen nicht verpflichtet sein, rechtlich unmögliche Standards zu etablieren. So werde von den Unternehmen beispielsweise nicht verlangt, die Gründung von Betriebsräten in China zu ermöglichen.

### Umsetzung der europäischen Regelung

Problematisch ist insbesondere die praktische Anwendung des europäischen Entwurfs. Die Europäische Kommission möchte Rahmenbedingungen schaffen, die für international tätige Unternehmen umsetzbar sind. Ob eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels angesichts der weit-



## Die Umsetzung des LkSG erfordert für viele Unternehmen, die bisher keine umfangreichen Lieferantenmanagementsysteme implementiert haben, einen erheblichen Mehraufwand.

reichenden Verpflichtungen gelingt, ist in diesem Entwurfsstadium fraglich.

Auf europäischer Ebene soll ein Netzwerk eingerichtet werden, das die einzelstaatlichen Bemühungen koordiniert. Darüber hinaus sind die Mitgliedsstaaten für die Durchsetzung der Entschädigungszahlungen, die aus den Schäden für den Verstoß gegen die jeweilige gesetzliche Regelung resultiert, zuständig. Die Maßnahmen zur Durchsetzung der bereits beschriebenen Regelungen gegenüber der Geschäftsführung werden durch die Mitgliedsstaaten festgesetzt.

Der Entwurf wird im nächsten Schritt im Europäischen Parlament diskutiert und anschließend an den Europäischen Rat weitergeleitet. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden anschließend zwei Jahre Zeit erhalten, um die Regelungen umzusetzen. In diesem Rahmen wird es sehr wahrscheinlich zu einer Überarbeitung des bestehenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und einer entsprechenden Wirksamkeitsüberprüfung der bisherigen Maßnahmen kommen.

### Bewertung und Praxishinweise

Die Umsetzung der umfangreichen Regularien ist in Bezug auf das LkSG bereits im vollen Gange. Den meisten Unternehmen dürfte bereits klar geworden sein, dass dies ein umfangreiches und schwieriges Unterfangen ist. Die Umsetzung erfordert für viele kleinere Unternehmen, die bisher keine umfangreichen Lieferantenmanagementsysteme implementiert haben, einen erheblichen Mehraufwand. Aber auch Unternehmen, die in diesem Prozess bereits gut aufgestellt sind, werden erheblich nachbessern müssen und neue Daten erheben.

Ziel der Europäischen Kommission ist grundsätzlich die Schaffung von Rahmenbedingungen, die

für international tätige Unternehmen praktisch tatsächlich umsetzbar sind. Die Europäische Kommission ist sich dabei der Tatsache bewusst, dass mehr Transparenz gleichzeitig für mehr Bürokratie und Aufwand sorgt. Vor diesem Hintergrund darf man auf den Ansatz gespannt sein, der Praktikabilität und den erfolgreichen Schutz von Menschenrechten vereint. In dem derzeitigen Entwurfsstadium ist das Gelingen im Punkt der Praktikabilität zumindest fraglich.

Positiv fällt auf, dass auf europäischer Ebene ein Netzwerk eingerichtet werden soll, das die einzelstaatlichen Bemühungen in Bezug auf Bußgeldern und Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten koordiniert. Hierdurch wird zumindest eine einheitliche Anwendung gewährleistet. Darüber hinaus sind die Mitgliedsstaaten für die Durchsetzung der Entschädigungszahlungen, die aus den Schäden für den Verstoß gegen die jeweilige gesetzliche Regelung resultiert, zuständig. Die Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen gegenüber den Geschäftsführern werden durch die Mitgliedsstaaten festgesetzt. Der Richtlinienentwurf enthält hierzu keine weiteren Regelungen. ■

### Begriff Lieferkette

Die mit dem Begriff Lieferkette einhergehenden Sorgfaltspflichten beziehen sich sowohl auf Zulieferer des mit der Herstellung eines End- bzw. Zwischenproduktes befassten Unternehmens als auch auf dessen Absatzkette. Die Kette endet mit der Lieferung an den Endkunden. Der Begriff beinhaltet grundsätzlich sämtliche Stufen der Produktion.